

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

(APO/HSAN-20231)

Vom 9. Februar 2023

in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.10.2024
nicht-amtliche konsolidierte Gesamtausgabe

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 79 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 85 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes –BayHIG– (BayRS 2210-1-3-WK) vom 05.08.2022 (GVBl. S.414), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Hochschule Ansbach), die für alle Studiengänge gelten. ²Sie wird durch Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge ergänzt.

§ 2

Schutzvorschriften für Eltern und pflegende Angehörige; Berücksichtigung besonderer Belange

(1) Schutzvorschriften nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) sowie nach den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) über die Pflegezeit in deren jeweils gültiger Fassung sind in studien- und prüfungsrechtlichen Angelegenheiten entsprechend anzuwenden und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.

(2) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind in studien- und prüfungsrechtlichen Angelegenheiten zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 3

Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge

(1) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge wird insbesondere festgelegt:

1. in welchen Modulen Modul- oder Modulteilprüfungen abzulegen sind,
2. die Art und die Bearbeitungszeit der Modul- oder Modulteilprüfungen,
3. die Voraussetzung und die Art für die Zulassung zu Modul- oder Modulteilprüfungen,

4. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserheblichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in das Prüfungsgesamtergebnis eingehen.

(2) ¹Studierende können freiwillige Prüfungsleistungen (Zusatzmodule) erbringen, von denen das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung nicht abhängt. ²Zusatzmodule können nach Ablegung der Prüfungsleistung nachträglich nicht auf Prüfungsleistungen anerkannt werden, von denen das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt. ³Ein Anspruch auf ein Zusatzmodul, das als Modul oder Teilmodul Bestandteil des Curriculums eines Studiengangs ist, besteht nicht.

(3) ¹Module sind zeitlich und inhaltlich abgeschlossene, mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Lehreinheiten. ²Module sind zu beschreiben; diese Modulbeschreibungen sollen mindestens folgende Informationen enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele
2. Lehrformen
3. Voraussetzung für die Teilnahme
4. Verwendbarkeit
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
6. Leistungspunkte und Noten
7. Häufigkeit des Angebots
8. Arbeitsaufwand
9. Dauer

(4) ¹ECTS-Punkte sind das quantitative Maß für die Arbeitsbelastung des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl das Präsenz- als auch das Selbststudium, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. ³In Vollzeitstudiengängen sollen pro Semester 30 ECTS-Punkte erworben werden, also 60 pro Studienjahr. ⁴ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module vergeben. ⁵Ein Leistungspunkt entspricht in der Regel einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden; die Studien- und Prüfungsordnungen können dies innerhalb des Rahmens von mindestens 25 bis höchstens 30 Zeitstunden abweichend regeln.

§ 4

Modulhandbuch

(zu Art. 84 Abs. 3 Satz 2 BayHIG)

In Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge kann der Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät Richtlinien beschließen, die detaillierte Modulbeschreibungen zu den Inhalten und Qualifikationszielen der einzelnen Module enthalten und zur Prüfungsvorbereitung umfassend über Lerninhalte, Lernziele, Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen informieren (Modulhandbücher).

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die jeweils zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden jedes Semester einen Studienplan. ²Der Studienplan erläutert und konkretisiert die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. ³Das gilt insbesondere für die Prüfungsleistungen sowie den Inhalt und den Aufbau des Studiums. ⁴Er wird vom Fakultätsrat unter Übernahme der durch die Prüfungskommission festzulegenden Regelungen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss

spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule Ansbach festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Der Studienplan beinhaltet insbesondere

1. eine Auflistung aller angebotenen Module und Teilmodule mit Angabe der Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog sowie zu den Schwerpunkten, Studienrichtungen, Spezialisierungen oder Vertiefungen,
2. Angaben zur Wiederholungsfrequenz von Lehrveranstaltungen, falls diese nicht regelmäßig jedes Semester oder jedes zweite Semester stattfinden,
3. Angaben zu Übergangsregelungen für die Einführung oder das Auslaufen von Studiengängen oder Studienschwerpunkten, Studienrichtungen, Spezialisierungen oder Vertiefungen oder für geänderte Studien- und Prüfungsordnungen sowie
4. die Studienziele und Studieninhalte aller Module, soweit sie nicht in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch geregelt sind.

§ 6

Prüfungszeitraum, Prüfungsan- und Abmeldezeitraum

(1) Der Prüfungszeitraum sowie der An- und Abmeldezeitraum zu Prüfungsleistungen werden anhand des semesterbezogenen Terminplans hochschulöffentlich auf der Homepage bekannt gemacht; in Teilzeitstudiengängen sowie berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen können abweichende Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffen werden.

(2) ¹Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden. ²Prüfungstermine, insbesondere für Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, können auch in der Vorlesungszeit festgelegt werden, soweit sie den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 7

Prüfungsplan

(1) ¹Die jeweils zuständige Fakultät erstellt unverzüglich nach Semesterbeginn einen Prüfungsplan; dieser ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Der Prüfungsplan beinhaltet insbesondere

1. die Festlegung der konkreten Art und Dauer der Prüfungen oder der studienbegleitenden Leistungsnachweise, insbesondere soweit die Studien- und Prüfungsordnung Alternativen vorsieht,
2. eine Angabe der Erst- und Zweitprüfer bzw. Erst- und Zweitprüferinnen,
3. eine Angabe der zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise,
4. eine semesteraktuelle Angabe besonderer Zulassungsvoraussetzungen sowie
5. eine Angabe der Zeiträume für Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise, die außerhalb des Semesterprüfungszeitraums liegen.

(2) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel vier, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums online im IT-Portal der Hochschule.

§ 8 Regelstudienzeit

(zu Art. 79 BayHIG)

¹Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Bachelorstudiengängen in Vollzeit in der Regel dreieinhalb Jahre; in der Regel ist in Bachelorstudiengängen ein praktisches Studiensemester enthalten;
2. bei Masterstudiengängen in Vollzeit in der Regel eineinhalb Jahre;
3. bei gesonderten Promotionsstudiengängen in der Regel bis zu drei Jahre.

²Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die einzelnen Studiengänge festgesetzt werden.

³Dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit oder berufsbegleitend, durchgeführt werden.

§ 9 Regeltermine, Fristen, Fristverlängerungen

(zu Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Abs. 4 BayHIG)

(1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen in Vollzeitstudiengängen pro Fachsemester 30 ECTS-Punkte erworben werden.

(2) ¹In Bachelorstudiengängen in Vollzeit ist nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) ¹In Bachelorstudiengängen in Vollzeit sind

1. bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Fachsemestern im Umfang von mindestens 21 ECTS-Punkten,
2. bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten drei Fachsemestern im Umfang von mindestens 41 ECTS-Punkten,
3. bis zum Ende des vierten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten vier Fachsemestern im Umfang von mindestens 66 ECTS-Punkten

zu erbringen. ²In Bachelorstudiengängen in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von 14 Fachsemestern sind die Prüfungsleistungen abweichend

1. zu Satz 1 Nr. 1 bis zum Ende des vierten,
2. zu Satz 1 Nr. 2 bis zum Ende des sechsten und
3. zu Satz 1 Nr. 3 bis zum Ende des achten Semesters

zu erbringen. ³Die konkreten Module bzw. Fachsemesterzuordnungen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.

(4) ¹Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 3, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden. ²Liegen nicht selbst zu vertretenden Gründe vor, weswegen eine Teilnahme an Prüfungsleistungen nicht möglich war, kann eine Verlängerung in

Abs. 3 geregelten Fristen bei der zuständigen Prüfungskommission beantragt werden. ³Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen zur Glaubhaftmachung muss unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Ende des Prüfungszeitraums im einschlägigen Semester an der Hochschule eingegangen sein. ⁴Nicht fristgerechte Anträge können nur unter der Maßgabe besonderer Härte berücksichtigt werden.

(5) ¹Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen

1. in Bachelor- und Masterstudiengängen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und

2. in Bachelorstudiengängen das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. ²Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

(6) ¹Die Fristen nach Abs. 2 und Abs. 5 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können; als nicht zu vertreten gelten insbesondere folgende Gründe:

- Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz,
- Betreuung oder Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz oder
- Krankheit.

²Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen sind im Studierendenservice in dem jeweiligen Semester einzureichen, in dem die Prüfungsleistung abzulegen bzw. zu erbringen wäre. ³Es gelten die auf Grundlage von § 6 festgesetzten und veröffentlichten Fristen zur Anmeldung von Prüfungen (Prüfungsanmeldezeitraum); bei Rücktritt von Prüfungen gelten die Antragsfristen zum Rücktritt nach § 16 Abs. 3. ⁴Für Abschlussarbeiten sind die Anträge vor Ablauf der Ablegungsfrist einzureichen. ⁵Die Anträge sind an die zuständige Prüfungskommission zu richten. ⁶Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁷Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁸Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁹Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ¹⁰Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

(7) Die Fristen für die Wiederholung von Prüfungen und deren Verlängerung sind in § 10 geregelt.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen; Wiederholungsfristen

(1) ¹Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in der ersten Wiederholungsprüfung einer vierten Modul- oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen. ⁴Für die erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung des ersten Prüfungsversuchs.

⁵Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

(2) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

(3) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 9 Abs. 6 bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.

(4) Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 können gemäß den Vorgaben nach § 9 Abs. 6 auf Antrag angemessen verlängert werden.

§ 11 Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen sowie die Prüfer und Prüferinnen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. ²Mitglieder im Prüfungsausschuss können hauptberufliche Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ³Jede Fakultät soll durch ein Mitglied vertreten sein. ⁴Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen. ⁵Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ⁶Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁸Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
5. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 5 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

(4) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung diesbezüglich keine abweichende Regelung trifft. ³Mitglieder in einer Prüfungskommission können hauptberuflich tätige Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ⁴Mitglieder in

einer Prüfungskommission können auch hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein; die Mehrheit der Mitglieder in einer Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. ⁵Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(5) ¹Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der sachkundigen Beisitzerinnen bzw. Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
4. die Entscheidung über die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildungen,
5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen,
8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen,
9. die Entscheidung über die Annullierung von erbrachten Prüfungsleistungen und
10. die Entscheidung bei nicht fristgerechter Antragstellung auf nachträgliche Prüfungsanmeldung sowie beim Rücktritt von einer Prüfung.

²Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 4 bis 10 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

(5) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsorgans. ²Es hat die weiteren Mitglieder des jeweiligen Prüfungsorgans hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Das jeweilige Prüfungsorgan kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission den Prüferinnen und Prüfern.

§ 12 Zweck der Prüfungen

¹Modul- oder Modulteilprüfungen dienen der Feststellung, ob und wie Studierende das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben und damit zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt sind. ²Durch die Prüfungen wird insbesondere der Nachweis erbracht, dass der oder die Studierende über das in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelte Fachwissen verfügt, dieses anwenden kann und über die notwendige Verantwortungskompetenz verfügt. ³Gegenstand der Modul- oder Modulteilprüfungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, ergänzt durch die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch bzw. die Studienpläne.

§ 13

Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen; Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Das Ablegen von Prüfungen an der Hochschule Ansbach setzt die Immatrikulation als Studierende oder Studierender der Hochschule Ansbach voraus. ²Dies gilt nicht für

- Schülerinnen und Schüler im Frühstudium;
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien;
- Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen an Lehrveranstaltungen der Hochschule Ansbach teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen erbringen; näheres hierzu können die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen regeln;
- Prüfungen im Rahmen eines Promotionsvorhabens, das durch einen Professor oder eine Professorin der Hochschule Ansbach betreut wird.

(2) ¹Die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen können Zulassungsvoraussetzungen für Modul- oder Modulteilprüfungen festlegen. ²Die Benachrichtigung der angemeldeten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer über die Nichtzulassung wegen Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach S. 1 erfolgt online spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin im IT-Portal der Hochschule.

§ 14

Anmeldung zu Prüfungen

(1) Studierende, die Prüfungen ablegen wollen, müssen sich form- und fristgerecht während des Anmeldezeitraums online über das Campusmanagementsystem der Hochschule Ansbach anmelden.

(2) ¹Sofern eine Anmeldung zu Prüfungen aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich war, kann die zuständige Prüfungskommission auf Antrag eine nachträgliche Anmeldung zur Prüfung aussprechen. ²Dem Antrag sind entsprechende Nachweisen zur Glaubhaftmachung der vom Studierenden oder von der Studierenden vorgetragenen Gründe beizufügen. ³Der Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ende des Anmeldezeitraums, im Studierendenservice eingereicht werden. ⁴Bei einer nicht fristgerechten Antragstellung wird eine nachträgliche Prüfungsanmeldung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung nur unter der Maßgabe einer besonderen Härte genehmigt.

(3) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils aktuellen Prüfungstermin. ²Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung ist erneut durchzuführen.

(4) Wird ein Antrag auf nachträgliche Anmeldung zu einer Prüfungsleistung durch die zuständige Prüfungskommission genehmigt, entsteht hieraus kein Rechtsanspruch auf überschneidungsfreie Prüfungstermine.

§ 15

Nachteilsausgleich

(Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8)

(1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder einer anderen besonderen Lebenslage nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist grundsätzlich über das Campusmanagementsystem zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) ¹Die Behinderung chronische Erkrankung oder andere besondere Lebenslage ist durch Vorlage eines fachärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(4) ¹Vor der Entscheidung über den Nachteilsausgleich gibt der Prüfungsausschuss dem bzw. der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Der bzw. die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hat an Sitzungen des Prüfungsausschusses, in denen Anträge auf Nachteilsausgleich behandelt werden, ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme.

§ 16 Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Ein wirksamer Rücktritt von Prüfungen liegt dann vor, wenn eine Abmeldung über das Campusmanagementsystem der Hochschule Ansbach fristgerecht erfolgt. ²Die Prüfungsabmeldung ist bis zum dritten Werktag vor Beginn des Prüfungszeitraums möglich.

(2) ¹Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung (Versäumnis) oder treten von einer bereits angetretenen Prüfung zurück (Prüfungsabbruch), wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt bzw. das Versäumnis erfolgte aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten. ³Eine während der Prüfungsleistung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ⁴Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶Befindet sich die Studierende oder der Studierende in stationärer Behandlung, genügt ein Nachweis über den Krankenhausaufenthalt statt des ärztlichen Attests.

(3) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; die Nachweise mittels Antrags spätestens jedoch eine Woche nach Ende des Prüfungszeitraums im Studierendenservice vollständig eingereicht sein. ²Eine nicht fristgerechte Antragstellung wird nur unter Maßgabe einer besonderen Härte berücksichtigt.

(4) Bei einem wirksamen Rücktritt von einer Prüfung ist der oder die Studierende so zu stellen, als wäre keine Anmeldung zu dieser Prüfung erfolgt.

§ 17 Arten von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Faches/Modules als Prüfungsgegenstand haben, finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Studien- und Projektarbeiten statt. ²Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten auch Berichte über den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters sowie zeichnerische und gestalterische Aufgaben.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind nur gemäß den Bestimmungen des § 19 zulässig. ²Die zuständige Prüfungskommission kann bestimmen, welche Prüfungsleistungen in elektronischer Form abgenommen werden. ³Hierbei berücksichtigt sie insbesondere die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der Prüflinge sowie die zur Verfügung stehenden Raum- und Personalkapazitäten. ⁴Welche Prüfungen elektronisch und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, ist spätestens mit dem Beschluss des Prüfungsplans

festzulegen und bekannt zu geben. ⁵Elektronische Prüfungen können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 durchgeführt werden.

(2a) ¹Studien- oder Projektarbeiten sind in der Regel unbeaufsichtigte Prüfungsleistungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten oder die Bearbeitung theoretischer oder empirischer Forschungsfragen. ²Sie werden wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum bearbeitet und sind mit einer Eigenständigkeitserklärung entsprechend § 32 Abs. 8 abzugeben.

(3) ¹Mündliche Prüfungen können z.B. Präsentationen, Referate, Kolloquien sein. ²Präsentationen sind mediale Darstellungen einer zuvor bearbeiteten Aufgabe bzw. Studien- oder Projektarbeit; Referate sind Vorträge oder Berichte über ein zuvor ausgegebenes Thema; Kolloquien sind Prüfungen in Form von wissenschaftlichen Fachgesprächen zwischen Prüfenden und Studierenden.

(4) ¹Prüfungsleistungen können als Portfolioprüfung angeboten werden. ²Eine Portfolioprüfung ist eine modulbezogene Prüfungsleistung, die mehrere Prüfungsbestandteile umfasst, welche über die gesamte Lehrveranstaltung eines Moduls hinweg abgeprüft werden. ³Die einzelnen Prüfungsbestandteile ergeben eine Gesamtnote. ⁴Voraussetzung für die Durchführung einer Portfolioprüfung ist, dass die Aufteilung der Prüfung in einzelne Prüfungsbestandteile im Hinblick auf das Kompetenzziel sachgerecht und geboten scheint. ⁵Dies können z.B. Seminararbeiten oder Experimente und dazugehörige mündliche Prüfungen sein; Näheres ist in den Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. ⁶Die Prüfenden regeln die Prüfungsbestandteile und die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben in einem Bewertungsschema, das im Studienplan bekannt zu geben ist. ⁷Im Falle des Nichtbestehens der Portfolioprüfung oder eines Prüfungsbestandteils ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen. ⁸Es ist darauf zu achten, dass die semesterbezogene Prüfungsgesamtbelastung angemessen bleibt.

(5) ¹Eine in den Studien- und Prüfungsordnungen definierte Prüfungsleistung kann auch als Take-Home-Exam angeboten werden. ²Das Take-Home-Exam kann eine schriftliche Prüfung, eine Studien- bzw. Projektarbeit mit verkürzter Bearbeitungsdauer oder eine andere geeignete Prüfungsform bzw. eine Mischform aus den vorgenannten Prüfungsformen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen sein. ³Es wird grundsätzlich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Hochschule ohne Aufsicht durchgeführt. ⁴Die Dauer der Bearbeitung beträgt in der Regel höchstens einen Tag. ⁵Wird das Take-Home-Exam mit elektronischer Unterstützung durchgeführt, ist ausreichend Zeit für Download und Upload der Prüfungsunterlagen zu gewähren. ⁶Zur Prüfungsleistung ist ferner von der bzw. dem Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde. ⁷Eine Take-Home-Variante ist mit Bekanntgabe der Prüfungspläne festzulegen.

§ 18

Elektronische Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen können computergestützt oder unter Zuhilfenahme sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen werden in Form von Textproduktion und/oder nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen.

(2) ¹Für die Bewertung von elektronischen Prüfungen, die in Form von Textproduktion durchgeführt werden, gelten die Vorgaben zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechend. ²Für elektronische Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die Vorgaben zum schriftlichen Antwort-Wahl-Verfahren entsprechend.

(3) ¹Alle Prüfungen, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Ansbach angeboten werden, können bei Eignung als elektronische Fernprüfung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) angeboten werden. ²Werden Prüfungen als elektronische Fernprüfungen angeboten, sind diese im Studienplan, spätestens mit Bekanntgabe des Prüfungsplans festzulegen.

§ 19

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren im Sinne dieser Prüfungsordnung liegen bei Prüfungsaufgaben vor, die jeweils mehrere Aussagen beinhalten, deren Richtigkeit bzw. Falschheit durch die Prüflinge zu beurteilen ist. ²Diese Aussagen sind einzeln für sich genommen lesbar und verständlich (in sich abgeschlossen formuliert), d.h. es wird kognitives Wissen abgefragt.

(2) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurde (absolute Bestehensgrenze) oder

2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat und die Zahl der vom Prüfling jeweils erreichten Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent (relative Bestehensgrenze) die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben. ²Die relative Bestehensgrenze des Satz 1 Ziff. 2 kommt nur dann zur Anwendung, wenn mindestens 40 Prüflinge zum ersten Mal an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von Erst- und Zweitprüfer bzw. -prüferin gemeinsam erstellt. ²Diese legen vorab fest, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden und wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Erst- und Zweitprüfer bzw. -prüferin stimmen sich über den Anteil der Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ab und legen, im Falle einer nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung fest.

(4) Werden in schriftlichen Prüfungen Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren im Umfang von über 40 Prozent der erreichbaren Maximalpunktzahl verwendet, so ist Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend auf die Gesamtbewertung anzuwenden.

(5) Die Korrektur kann mit Hilfe eines maschinellen Verfahrens erfolgen.

§ 20

Modul- und Modulteilprüfungen

(Durchführung, Notenverarbeitung und Notenbekanntgabe)

(1) ¹Bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen haben die von der Fakultät eingeteilten Prüfungsaufsichten Sorge zu tragen, dass die vom Studierendenservice zur Verfügung gestellten offiziellen Unterlagen (Prüfungsunterlagen) verwendet werden. ²Den Prüfungsaufsichten obliegen zur ordnungsgemäßen Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Identität der anwesenden Personen,
2. nicht auf der Teilnahmeliste aufgeführte Personen unverzüglich aufzufordern den Prüfungsraum zu verlassen und an den Studierendenservice zu verweisen,
3. die Einholung der Unterschrift jedes Prüfungsberechtigten,
4. ein Protokoll zu führen und zu unterschreiben.

(2) Im Protokoll nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 muss insbesondere der von einer Studierenden oder einem Studierenden angezeigte Prüfungsabbruch mit Uhrzeit und Grund festgehalten werden; das Gleiche gilt bei einer eingetretenen Täuschungshandlung, wobei Beweismittel, z.B. Spickzettel, einzubehalten und dem Protokoll beizufügen sind.

(3) Die Notenbekanntgabe erfolgt online im Campusmanagementsystem unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

§ 21 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) ¹Prüfungsunterlagen in Papierform sind nach dem Termin zur Prüfungseinsicht unverzüglich nach Beginn des Folgesemesters nach dem Prüfungstermin im Studierendenservice einzureichen. ²Bei elektronischen Prüfungsleistungen ist durch die Fakultät sicherzustellen, dass die elektronischen Prüfungsunterlagen (insbesondere Prüfungsleistung und Bewertung mit Begründung) nach Abschluss der Bewertung ausschließlich auf Servern der jeweiligen Fakultät bzw. der Hochschule Ansbach datenschutzkonform gespeichert werden. ³Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre datenschutzkonform aufzubewahren. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der bzw. dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ⁵Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.

(2) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der Hochschule Ansbach oder in einem staatlichen Archiv des Freistaats Bayern archiviert werden. ²Wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde, dürfen die Prüfungsunterlagen aller Studierenden, die an der betreffenden Prüfung teilgenommen haben, nicht ausgesondert oder vernichtet werden.

(3) Für die Aufbewahrung einer reduzierten Prüfungsakte gilt die Regelung in § 36.

§ 22 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

(1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) ¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Für die Bewertung werden nur ganze Noten vergeben. ³Notenziffern von Prüfungsleistungen können zur differenzierten Bewertung der Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

(4) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen i.S. des Satz 2 wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt.

(5) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von	1	bis	1,5	sehr gut
von	1,6	bis	2,5	gut
von	2,6	bis	3,5	befriedigend
von	3,6	bis	4,0	ausreichend
über	4,0			nicht ausreichend.

(6) Beruht eine Modulendnote auf mehreren Modulteilprüfungen, so müssen alle Modulteilprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden sein.

(7) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten einer Prüfungsleistung stellt keine Modulteilprüfung i.S.d. Abs. 6 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben zu den Stoffgebieten regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema.

(8) ¹Neben der abschließenden Prüfung eines Moduls können während der Lehrveranstaltungen Bonus-Leistungen angeboten werden. ²Die Teilnahme an der Bonus-Leistung erfolgt freiwillig. ³Die konkrete Inanspruchnahme wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit Veröffentlichung des Studienplans in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang dieser Bonus-Leistungen sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung einer Modulnote wird im Studienplan festgelegt. ⁵Die Bonus-Leistungen werden jeweils nur für den aktuellen Prüfungszeitraum angerechnet. ⁶Die Bonus-Leistungen werden nur berücksichtigt, wenn die Modulprüfung mit mindestens der Note 4,0 bestanden wurde. ⁷Eine Verbesserung der Modulnote ist um maximal eine Notenstufe möglich. ⁸Eine Verschlechterung ist ausgeschlossen.

§ 23

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

(1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt haben.

(2) ¹In besonders schweren Fällen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften können auch alle übrigen Prüfungsleistungen des Moduls, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit „nicht ausreichend“ bewertet werden und das Modul folglich mit „endgültig Nichtbestanden“ bewertet werden. ²Besonders schwere Fälle liegen vor, wenn Studierende in Prüfungsangelegenheiten schwere Täuschungsversuche unternommen haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung wiederholt unmöglich gemacht haben. ³Ein besonders schwerer Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn er wiederholt versucht bzw. unternommen wurde oder die Täuschungshandlung einen Straftatbestand erfüllen könnte wie beispielsweise die Einreichung eines Plagiats bei

Abschlussarbeiten oder Nutzung von Ghostwriting (Einreichung von Arbeiten, die von Dritten verfasst wurden). ⁴Der Einsatz geeigneter Plagiatsoftware ist zum Nachweis möglich.

§ 24

Einsicht in Prüfungsarbeiten

¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. ²Die Prüferinnen und Prüfer sind für die Festsetzung und die Bekanntgabe der Termine zuständig; die Termine zur Einsicht sollen bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des auf den jeweils zurückliegenden Prüfungszeitraum folgenden Semesters abgeschlossen sein.

§ 25

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(zu Art. 86 BayHIG)

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Studierenden mit einer einschlägigen Berufsausbildung i.V.m. einer darüber hinausgehenden einschlägigen mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit oder einer mindestens 24-monatigen einschlägigen praktischen beruflichen Vollzeittätigkeit, kann auf Antrag der praktische Teil des praktischen Studiensemesters ganz erlassen werden, soweit diese Tätigkeiten den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen; eine teilweise Anrechnung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Anerkennung und Anrechnung durch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Ansbach erfolgen auf Antrag; der Antrag ist an die zuständige Prüfungskommission zu richten und beim Studierendenservice einzureichen. ²Ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen aus früheren Studien i.S. des Abs. 1 kann nur vor Ende des ersten Fachsemesters, zu dem die Immatrikulation erfolgt ist, an der Hochschule Ansbach gestellt werden; für Prüfungsleistungen, die im Falle der Ablehnung der Anerkennung im Semester der Immatrikulation abgelegt werden würden, muss der Antrag in der Regel spätestens bis zum Ende der Prüfungsanmeldungsfrist des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgt ist, eingereicht werden.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde, sowie eine aktuelle Notenbescheinigung. ³Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen.

(7) Die Bekanntgabe erfolgt über das Online-Notenportal der Hochschule Ansbach.

(8) ¹Die im Rahmen der Anerkennung oder Anrechnung von Kompetenzen zu vergebenden ECTS-Punkte bestimmen sich ausschließlich nach der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach. ²Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten richtet sich nach dem Umfang der im Rahmen der Anrechnung von Kompetenzen vergebenen ECTS-Punkte. ³Für die Zuordnung zum Studienfortschritt bei Vollzeitstudiengängen werden für das zweite Fachsemester 21 ECTS Punkte, für die weiteren Fachsemester die dem Studienfortschritt entsprechenden regulären ECTS-Punkte abzüglich 20 ECTS Punkte, zu Grunde gelegt; damit erfolgt bei einem

- Studienfortschritt in Höhe von 21 bis 39 ECTS die Einstufung in das 2. Fachsemester,
- Studienfortschritt in Höhe von 40 bis 69 ECTS die Einstufung in das 3. Fachsemester,
- Studienfortschritt in Höhe von 70 bis 99 ECTS die Einstufung in das 4. Fachsemester,
- Studienfortschritt in Höhe von 100 bis 129 ECTS die Einstufung in das 5. Fachsemester,
- Studienfortschritt in Höhe von 130 bis 159 ECTS die Einstufung in das 6. Fachsemester und
- Studienfortschritt in Höhe von mindestens 160 ECTS die Einstufung in das 7. Fachsemester.

⁴Entscheidungen über Anerkennung oder Anrechnung erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anerkennung oder Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

(9) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(10) Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse sowie Abschlüsse aus anderen Notensystemen/-abschlüssen ohne ECTS-Punkte, stellt die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG fest.

(11) Eine Anerkennung bzw. Anrechnung kann nur erfolgen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungen, die aufgrund der Anerkennung bzw. Anrechnung erlassen werden sollen, noch nicht an der Hochschule Ansbach erbracht bzw. angetreten wurden.

§ 26 Praktisches Studiensemester

(zu Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG)

(1) ¹Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester. ²Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist.

(2) ¹Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. ²Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln Art und Umfang der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen.

(3) ¹Die Studierenden bleiben auch während des praktischen Studiensemesters Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (Art. 19 Abs. 1 Satz 1

BayHIG). ²Sie sind außerdem verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

(4) Näheres ist geregelt in den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40).

§ 27

Dauer des praktischen Studiensemesters

(1) ¹Ein praktisches Studiensemester umfasst in allen grundständigen Bachelorstudiengängen in Vollzeit, einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen jedoch maximal 30 Wochen im Sommersemester, im Wintersemester 20 Wochen jedoch maximal 28 Wochen. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann nähere Regelungen treffen. ³Trifft sie keine Regelungen beträgt die Dauer 20 Wochen für das praktische Studiensemester. ⁴Über Ausnahmen von den Regelungen nach den Sätzen 1 bis 3 entscheidet der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester.

(2) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der oder die Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ²Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so kann die Nachholung der Fehlarbeitstage verlangt werden. ³Wird das praktische Studiensemester bei mehr als einer Praktikumsstelle abgeleistet, sind die Fehltage zu summieren. ⁴Der oder die Studierende muss nachweisen, dass er oder sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

(3) Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach der üblichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte an der Praktikumsstelle.

§ 28

Beauftragte für die praktischen Studiensemester

¹Der Dekan oder die Dekanin bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrats eine oder mehrere Personen aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen als Beauftragten oder Beauftragte für die praktischen Studiensemester. ²Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören insbesondere

- die Beurteilung der Eignung der Praktikumsstellen und die Überprüfung der Praktikumsverträge,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen,
- die Mitwirkung bei der Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester, sowie die Mitwirkung beim Einsatz der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für die fachliche Betreuung der Studierenden an der Praktikumsstelle.

§ 29

Praktikumsstellen für das praktische Studiensemester

¹Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine geeignete Praktikumsstelle vorzuschlagen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Praktikumsstelle

festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praktikumsstellen vorzuschlagen. ³Wird das praktische Studiensemester bei mehr als einer Praktikumsstelle abgeleistet, entscheidet der oder die Praxisbeauftragte unter Berücksichtigung des Ausbildungsziels über die Anzahl und Genehmigung der Praktikumsstellen. ⁴Kann aus besonderen Gründen kein eigener Vorschlag vorgelegt oder der vorgelegte Vorschlag nicht genehmigt werden, unterstützt die Hochschule die Studierenden auf Wunsch bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. ⁵Die Studierenden werden darüber hinaus von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von geeigneten Praktikumsstellen beraten.

§ 30

Praktikumsvertrag für das praktische Studiensemester

¹Vor Beginn eines jeden praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden mit den Praktikumsstellen schriftliche Praktikumsverträge ab. ²Zur Genehmigung der Verträge in fachlicher Hinsicht und der Dauer muss die Zustimmung der Hochschule Ansbach über die zuständigen Praxisbeauftragten vorab eingeholt werden. ³Dem Praktikumsvertrag soll nach Möglichkeit das Muster in der Anlage zu den Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nach § 26 Abs. 4 zugrunde gelegt werden.

§ 31

Ableistung des praktischen Studiensemesters

(1) ¹Der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester entscheidet über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters. ²Er oder sie hat hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Praktikumsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Praktikumsstelle zu berücksichtigen. ³Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung des mit Erfolg bestandenen praktischen Studiensemesters voraus, dass in allen geforderten Prüfungsleistungen des praktischen Studiensemesters entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Praktikumsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. ³Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters nicht festgestellt werden, erhält der oder die Studierende hierüber einen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.

§ 32

Bachelor- und Masterarbeit

(1) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Studiengang selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regelt den Bearbeitungsumfang der Bachelor- oder Masterarbeit. ³Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 ECTS-Punkten vorzusehen.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelor- oder Masterarbeit vorsehen. ²Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ³Die Form und der Umfang der Bachelor- oder Masterarbeit wird vom Aufgabensteller bzw. der Aufgabenstellerin festgelegt.

(3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. ²Die Frist darf fünf Monate nicht überschreiten. ³Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn der Termin der Abgabe der Bachelorarbeit wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll einen Monat nicht überschreiten. ⁴Der Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe, im Studierendenservice eingereicht und die Gründe durch entsprechende Nachweise glaubhaft gemacht werden; im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶Eine nicht fristgerechte Antragstellung nach Satz 4 wird nur unter Maßgabe besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe berücksichtigt.

(4) ¹In Masterstudiengängen werden die Fristen von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit durch die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. ²Eine Fristverlängerung ist entsprechend Abs. 3 Satz 3 ff. möglich.

(5) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender Bearbeitung i.d.R. in zwei Monaten fertig gestellt werden kann; für Masterarbeiten gelten die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen. ²Die Themenausgabe von Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt grundsätzlich durch die Aufgabenstellerin (Erstprüferin) oder den Aufgabensteller (Erstprüfer). ³Die Themenausgabe nach Satz 2 erfolgt durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG oder durch hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayHIG. ⁴Darüber hinaus kann die zuständige Prüfungskommission über Ausnahmen entscheiden. ⁵Ist der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin nicht Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. hauptberuflich tätige Lehrkraft für besondere Aufgaben, kann die Prüfungskommission zusätzlich eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer aus diesem Personenkreis nach Satz 3 bestellen.

(6) ¹Die Ausgabe des Themas ist anhand des vom Studierendenservice zur Verfügung gestellten Formblattes aktenkundig zu machen. ²Hierbei sind mindestens festzuhalten:

1. Name des oder der Studierenden,
2. der Name der Erstprüferin oder des Erstprüfers,
3. bei vorgesehener Zweitbewertung der Name der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers,
4. aktenkundiges Thema der Bachelor- oder Masterarbeit,
5. Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin,
6. die Angabe zu einem zusätzlichen Exemplar für die Bibliothek unter Berücksichtigung von Geheimhaltungsklauseln.

³Das Formblatt ist vom Studierenden, dem Erstprüfer bzw. der Erstprüferin sowie ggf. dem Zweitprüfer oder der Zweitprüferin zu unterschreiben und an den Studierendenservice weiterzuleiten.

(7) ¹Das Thema kann nur einmal, und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist unzulässig, wenn die Studentin oder der Student die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor- oder Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

(8) Bachelor- oder Masterarbeiten sind mit einer Erklärung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben.

(9) ¹Die fertiggestellte Bachelor- oder Masterarbeit ist beim Studierendenservice einzureichen. ²Der Studierendenservice überprüft bei der Abgabe die Anzahl der abzugebenden Exemplare, das aktenkundige Thema sowie die Erklärung nach Abs. 8. ³Prüferinnen und Prüfer sollen ihr Bewertungsverfahren innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Abschlussarbeit und ggf.

ergänzend des Erstgutachtens abgeschlossen haben; fällt das Bewertungsverfahren in die vorlesungsfreie Zeit oder liegen besondere nicht selbst zu vertretende Gründe vor, soll dieses innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen sein.“

(10) Eine Bachelor- oder Masterarbeit wird mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 33

Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Hochschulprüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.

(2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. ²Siehe die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vor, dass den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt wird, werden diese Notenwerte zugrunde gelegt. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden. ⁴Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5	gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0	bestanden.

§ 34

Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vergeben.

(2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung dieser Urkunde nach der jeweiligen Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem zuständigen Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen. ³Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können hiervon abweichende, ergänzende oder alternative Regelungen enthalten.

(3) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 35

Prüfungszeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierendenservice gespeichert wird. ²Zusätzlich zum Prüfungszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache sowie ein Transcript of Records nach dem jeweiligen Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierendenservice gespeichert wird.

(2) ¹Entsprechend dem jeweils aktuellen ECTS-User-Guide wird zur Transparenz der europäischen Notensysteme ein relativer Notenvergleich im englischsprachigen Diploma Supplement ausgewiesen; zum relativen Notenvergleich im nationalen Kontext erfolgt die Ausweisung im deutschsprachigen Diploma Supplement. ²Die Ausweisung erfolgt entsprechend dem Muster des Diploma Supplements nach Abs. 1 Satz 2.

(3) ¹Zur Bildung von Referenzgruppen werden als Vergleichszeiträume die vier Semester des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs festgelegt, die dem Semester unmittelbar vorangegangen sind, in dem die Absolventin bzw. der Absolvent die Abschlussprüfung bestanden hat. ²Eine Referenzgruppe wird nur dann gebildet, wenn mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen nach Satz 1 die Abschlussprüfung bestanden haben. ³Die Ausweisung der jeweiligen Prüfungsgesamtergebnisse von Referenzgruppen erfolgt innerhalb der jeweils differenzierten Notenschritte in Prozent. ⁴Bei Änderungen in einer Studien- und Prüfungsordnung, die sich wesentlich auf die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses auswirken, können die Referenzgruppen abweichend von Satz 1 gebildet werden.

§ 36

Aufbewahrung der reduzierten Prüfungsakte

(1) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der bzw. die Studierende exmatrikuliert wurde.

(2) Für die Aufbewahrung und Löschung der Prüfungsunterlagen zu einzelnen Modulprüfungen gilt die Regelung in § 21.

§ 37

Formerfordernis

Anträge und Verwaltungsakte können abweichend zu den vorgenannten Regelungen nach den Vorgaben der Hochschule in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.03.2023 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 14.03.2023 tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 1. August 2012 (APO/HSAN-20122), zuletzt geändert durch die sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 22. Juni 2022 (APO/HSAN-20122-6), außer Kraft. ²Studierende, die ihr Studium mit dem Abschluss Bachelor oder Master vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, können ihr Studium auf Grundlage der Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in den am 14. März 2023 jeweils geltenden Fassungen abschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 11.01.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten 09.02.2023.

Ansbach, den 9. Februar 2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 09.02.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.02.2023 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.02.2023.